

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ in Schönwald

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 06.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Teilbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ gebilligt und beschlossen, die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 16. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Schönwald das touristische Angebot in Schönwald auszubauen, indem die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb eines Campingplatzes geschaffen wird (Änderungsbereich A), und an anderer Stelle nicht aktivierte Flächen für den Tourismus in der Tallage aufzugeben (Änderungsbereich B). Gleichzeitig möchte die Gemeinde mit der FNP-Änderung den Ausbau der Nahwärmeversorgung vorantreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbeflächen herstellen und bestehende Grünstrukturen sichern (Änderungsbereich B).

Änderungsbereich A „Waldcamp“

Im Gemeindegebiet von Schönwald gibt es derzeit nur einen Campingplatz: Das Lynx-Camp wird seit 2017 auf den Flächen ehemaliger, brachgefallener Tennisplätze und auf Grundlage einer Duldung erfolgreich betrieben. Für den naturnahen Campingplatz am Waldrand besteht dringender Erweiterungsbedarf. Neben zusätzlichen Standplätzen für Wohnwagen und Zelte sollen auch die Sanitäranlagen modernisiert und ein Betreiberwohnhaus vorgesehen werden. Als planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben soll der Bebauungsplan „Waldcamp“ aufgestellt werden und den vorhandenen Bebauungsplan in einem Teilbereich überlagern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg ist das Plangebiet teilweise als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und teilweise als Waldfläche dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden.

Änderungsbereich B „Hölltal“

Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt den Aufbau eines Nahwärmenetzes und ist daher bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen. Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde einen privaten Investor dabei unterstützen, eine Solarthermieanlage sowie einen Wärmespeicher im Bereich Hölltal zu errichten. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Norden der Gemeinde Schönwald, südöstlich der Triberger Straße / B 500 und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Angrenzend an die geplante Solarthermieanlage befinden sich Lagerflächen eines Baggerbetriebs sowie der Wertstoffhof der Gemeinde Schönwald. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und um Ablagerungen von Baumaterial auf ökologisch wertvollen Freiflächen vorzubeugen, sollen die bestehenden Grünstrukturen sowie das Baggerbetriebsgelände planungsrechtlich gesichert werden. Auch der ordnungsgemäße Betrieb des Wertstoffhofs soll im Zuge der Planung sichergestellt werden. Die Gemeinde Schönwald ist daher bestrebt, als planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Genehmigungen den Bebauungsplan „Hölltal“ aufzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden.

Im Plangebiet befinden sich zudem drei Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Camping, für die die Gemeinde Schönwald mittlerweile keine touristische Entwicklung mehr verfolgt. Im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung sollen daher die drei Sonderbauflächen entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Die beiden Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ befinden sich im Gebiet des GVV Raumschaft Triberg, der die Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach umfasst. Die Änderungsbereiche sind aus folgenden Kartenausschnitten ersichtlich. Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 06.05.2024.



Änderungsbereich A „Waldcamp“



Änderungsbereich B „Hölltal“

Verfahren

Die 16. punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung (Deckblätter der beiden Änderungsbereiche) kann mit Begründung und Umweltbericht vom

27.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024

auf der Homepage der Stadt Triberg unter <https://www.triberg.de/stadt-triberg/leben-wohnen/flaechennutzungsplan-gvv-raumschaft-triberg>

eingesehen werden. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- **im Rathaus der Stadt Triberg**, Zimmer Nr. 15, Hauptstraße 57, 78098 Triberg

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** vom 06.05.2024 (faktorgruen, Freie Landschaftsarchitekten und Beratende Ingenieure, Freiburg/Rottweil) mit Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, besonderer Artenschutz, Schutzgebiete, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen, Stellungnahme vom 24.03.2023 zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, zum Schutzgut Boden, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Bodenversiegelung, sowie zum angrenzenden FFH-Gebiet und Offenlandbiotop
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Stellungnahme vom 18.04.2023 zur Freihaltung des 10 m-Gewässerrandstreifens der Gutach und zum Überschwemmungsgebiet (HQ100)
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 24.04.2023 zum FFH-Gebiet
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 20.03.2023 mit Hinweisen zu Geotechnik, Geologie und Grundwasser
- Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Stellungnahme vom 14.04.2023 zum Klimaschutz und zum Ausbau der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen
- Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, Stellungnahme vom 13.03.2023 zur Inanspruchnahme von Waldflächen, zur Waldumwandlung, zum forstrechtlichen Ausgleich, zum Waldabstand, zum Fahrrecht für die Waldbewirtschaftung, zum FFH-Gebiet und zu angrenzenden Biotopflächen, zur Darstellung forstrechtlicher Belange im Umweltbericht sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Mobilität, Verkehr, Straßen, Stellungnahme vom 22.03.2023 zur Ableitung von Oberflächenwasser und zu Anpflanzungen entlang der Bundesstraße
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stellungnahme vom 14.04.2023 zur Lage des Vorhabens in einem gemäß Regionalplan 2003 schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 11.04.2023 zum Erhalt von Waldflächen, Gehölzen und Pufferabständen zu Habitaten, sowie zur Einhaltung des 10 m-Gewässerrandstreifens

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei allen drei Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an alexander.kutzner@triberg.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden (Anschrift s. o.) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 16. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Triberg, den 06.05.2024

Dr. Gallus Strobel

Bürgermeister/Verbandsvorsitzender des GVV Raumschaft Triberg

